



## 4. Übungsfall

### Jagdhüttentyrann

M hat seine Ehefrau F in der Vergangenheit schon häufig schwer geschlagen und gedemütigt. F hatte daraufhin mehrfach versucht, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies blieb im Ergebnis jedoch ohne dauerhaften Erfolg.

Als M und F einen Kurzurlaub in der abgelegenen Jagdhütte des M verbringen, gerät M an einem Nachmittag aus nichtigem Anlass in Wut über seine Ehefrau. F erkennt zutreffend, dass sich der Zorn des M im Laufe der nächsten Stunden noch steigern und dass er sie in der Nacht oder auch früher misshandeln und zusammenschlagen wird. Dabei fürchtet sie zu Recht insbesondere um ihre Fähigkeit, Kinder austragen zu können, weil M ihr bei seinen Wutausbrüchen immer wieder mit Schuhen in den Unterleib tritt.

Eine Flucht kommt für F nicht in Betracht, da M den Autoschlüssel in der Tasche hat und F in der Wildnis zu Fuß verhungern würde, bevor sie eine menschliche Siedlung erreicht. Auch ist es F in dieser Situation nicht möglich, Hilfe von der Polizei oder von Dritten zu erlangen. Schließlich könnte F dem M nie so nahe kommen, um ihn niederzuschlagen.

Da F somit keinen anderen Ausweg mehr sieht, den Misshandlungen durch M zu entgehen, erschießt sie ihn mit dessen mit nur einer Patrone geladenen Jagdgewehr, obgleich M sie nicht unmittelbar bedroht.

*Strafbarkeit der F nach § 212 I StGB?*